

## Informationsvorlage

<b>Vorlagen-Nr.: I 2018/013</b>
---------------------------------

Amt: 20 Finanzverwaltung Verfasser: Funk, Andreas	Datum: 09.08.2018
--	-------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Finanz- und Verwaltungsausschuss	30.08.2018	nicht öffentlich
Stadtrat	06.09.2018	öffentlich

### **Betreff:**

Überörtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz der Großen Kreisstadt Freital zum 01.01.2013

### **Sach- und Rechtslage:**

☞ Beschluss Nr. 105/2016 vom 29.09.2016 (Vorlage B 2016/070)  
Feststellung der Eröffnungsbilanz der Stadt Freital zum 01.01.2013

Mit dem vorgenannten Beschluss hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital die Freitaler Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 festgestellt.

Nach § 88 a Abs. 2 SächsGemO unterliegt die Eröffnungsbilanz einschließlich des Anhangs mit allen Anlagen und des Rechenschaftsberichts der überörtlichen Prüfung nach den §§ 108 und 109 SächsGemO; zu diesem Zweck ist sie der überörtlichen Prüfungsbehörde unverzüglich nach Feststellung vorzulegen.

Mit Schreiben vom 17.01.2017 kündigte das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Löbau (StRPrA Löbau) im Auftrag des Sächsischen Rechnungshofes die überörtliche Prüfung der Freitaler Eröffnungsbilanz an. Im Zeitraum 15.03.2017 bis 27.07.2017 fanden die örtlichen Erhebungen in Freital statt. Das Abschlussgespräch zur Prüfung wurde am 31.01.2018 durchgeführt. Mit Schreiben vom 16.04.2018 wurde der Prüfungsbericht zur überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 der Stadt Freital vorgelegt. Der Prüfungsbericht ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Gemäß § 109 Abs. 4 SächsGemO ist der Prüfungsbericht innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt dem Gemeinderat vorzulegen. Diesen Vorgaben wird mit dieser Informationsvorlage Rechnung getragen.

Der Prüfungsbericht enthält zu verschiedenen Bilanzpositionen mehrere Feststellungen/Folgerungen. Bezüglich der Einzelheiten wird auf den Inhalt des Prüfungsberichtes verwiesen. Zu den auf Seite 9 des Prüfungsberichtes aufgeführten Feststellungen hat die Stadt Freital gegenüber dem StRPrA Löbau und der Rechtsaufsichtsbehörde bis zum 24.08.2018 Stellung zu nehmen.

Die Feststellungen wurden von der Verwaltung geprüft. Mit Ausnahme der Feststellungen unter den Textnummern (TNr.) III 1.1 (Wertminderung bei Grund und Boden) sowie III 5.3 (Ausweis kreditähnlicher Rechtsgeschäfte) sind alle weiteren Feststellungen nachvollziehbar und begründet, so dass die davon betroffenen Bilanzpositionen zu korrigieren bzw. zu ergänzen sind. Die Eröffnungsbilanz selbst bleibt dabei unverändert, die Korrekturen/Ergänzungen sind im letzten offenen Jahresabschluss zu berücksichtigen. In Freital ist dies der Jahresabschluss zum 31.12.2013. Die Mehrzahl der Korrekturen/Ergänzungen wurde zwischenzeitlich bereits vorgenommen.

Die Feststellungen zu den Wertminderungen bei Grund und Boden (TNr. III 1.1) können grundsätzlich nachvollzogen werden. Eine Berichtigung der Eröffnungsbilanz wird jedoch nicht erfolgen, da die Buchwerte der betroffenen Grundstücke zum Stichtag 01.01.2013 richtig ausgewiesen sind. In der Anlagenübersicht sind lediglich die bei der Erstbewertung vorgenommenen Wertminderungen (pauschale Wertminderungen für Flächen des Gemeinbedarfes wie Rathäuser, Schulen und Kindertageseinrichtungen, Straßen) nicht separat als außerplanmäßige Abschreibungen dargestellt sondern wurden bereits bei der Ermittlung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) abgesetzt. Damit ist künftig bei einer „Umwidmung“ von Gemeinbedarfsflächen und damit Wegfall des Wertminderungsgrundes keine ertragswirksame Wertaufholung der pauschalen Wertminderung möglich. Praktisch hat dies jedoch keine Auswirkungen, da Gemeinbedarfsflächen in der Regel dauerhaft für ihren Zweck genutzt werden. Außerdem wären davon ca. 1.700 Flurstücke (insbesondere Verkehrsflächen) betroffen, so dass die geforderte Berichtigung einen nicht zu leistenden Zeit- und Personalaufwand erfordern würde.

Der Folgerung zum künftigen Ausweis der Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften (TNr. III 5.3, Leasing Dienst-Kfz) kann nicht Rechnung getragen werden, da es sich nicht um ausweispflichtige kreditähnliche Rechtsgeschäfte handelt.

Rumberg  
Oberbürgermeister

**Anlage** Überörtlicher Prüfungsbericht StRPrA Löbau